

Aktualisierte Einkaufsbedingungen mit _____ („Lieferfirma“)

1. Angebot und Auftragserteilung

Das Angebot der Lieferfirma ist der Firma GENERAL DYNAMICS European Land Systems-Bridge Systems GmbH („Käufer“) kostenlos zu unterbreiten, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Gültig sind nur schriftliche und vom Käufer ordnungsgemäß unterzeichnete Aufträge. Jeder Auftrag ist von der Lieferfirma unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Vereinbarungen sowie telefonische Abreden bedürfen zur Gültigkeit einer Bestätigung in Schriftform. Von der Lieferfirma vorgenommene Änderungen besitzen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Gültigkeit, selbst wenn der Käufer keinen ausdrücklichen Widerspruch einlegt. Die Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch Annahme des Auftrags fester Bestandteil des Vertrags. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferfirma, auf die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderer Korrespondenz verwiesen wird, besitzen nur dann Gültigkeit, wenn dies vom Käufer ausdrücklich in Schriftform bestätigt wird.

2. Liefertermin

Die Lieferung der beauftragten Ware hat in strikter Übereinstimmung mit den im Auftrag beschriebenen Lieferterminen zu erfolgen, und die Lieferfirma bürgt dafür, dass die Teile gemäß dem vereinbarten Lieferplan geliefert werden. Allfällige Vertragsstrafen, die aufgrund von Lieferverzug der Lieferfirma entstehen und gegen den Käufer verhängt werden, sind von der Lieferfirma zu tragen. Erkennbare Lieferverzögerungen hat die Lieferfirma dem Käufer unter Angabe von Gründen und der Dauer unverzüglich mitzuteilen, in Verbindung mit einem Maßnahmenplan mit dem Ziel, den ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erreichen oder sich diesem weitestgehend anzunähern. Das Recht des Käufers vom Rücktritt vom Vertrag, für den Fall der Ablehnung des Maßnahmenplans, bleibt hiervon unberührt. Eine Annahme durch den Käufer befreit die Lieferfirma nicht von der Übernahme etwaiger Vertragsstrafen oder der Haftung für gesetzliche oder vereinbarte Verzugsfolgen.

3. Fracht- und Lieferpapiere

Frachtbriefe und Lieferscheine müssen auf die Auftrags- und Artikelnummern des Käufers verweisen und alle geforderten Dokumente (z.B. Prüf- und Abnahmezeugnisse) mitführen.

4. Technische Änderungen

Alle Liefergegenstände sind von der Lieferfirma in voll umfänglicher Übereinstimmung mit der im Auftrag beschriebenen Lieferspezifikation herzustellen und zu liefern.

Die Lieferfirma ist verpflichtet, den Käufer vor Einführung aller technischen Änderungen und Verbesserungen schriftlich zu informieren, sofern diese i) Auswirkungen auf die im Auftrag erläuterten Merkmale haben, oder ii) zusätzliche Arbeiten an den Teilen erfordern, oder iii) möglicherweise Änderungen seitens Dritter erfordern. Dieser Anzeige muss die einschlägige Dokumentation in geläufiger, editierbarer elektronischer Form angeschlossen sein. Jegliche Änderung technischer Merkmale an den Liefergegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers.

Die Lieferfirma ist darauf hingewiesen, dass Änderungen des Liefergegenstandes allenfalls vorab vom Kunden des Käufers zu genehmigen sind, wodurch gewisse Zeitverzögerungen eintreten können.

Die Lieferfirma hat dem Käufer über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum des letzten Auftrags des Käufers, jegliche Veränderung in der Ersatzteilversorgung der Liefergegenstände (z.B. Ersatzteil-Dokumentation, Handbücher) kostenlos anzuzeigen. Änderungen an Systemkomponenten können überhaupt nur vorgenommen werden, wenn die volle Auf- und Abwärtskompatibilität gewährleistet ist.

5. Versicherung

Die Lieferfirma übernimmt die erforderlichen Versicherungen bis zur Ablieferung der Liefergegenstände beim Käufer.

6. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind bei Lieferung sofort in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Rechnungen sind für jeden Auftrag einzeln auszufertigen und müssen sowohl mit der Auftragsnummer als auch dem Datum des Auftrags versehen sein. Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten ab dem Tag des Eingangs der Liefergegenstände, nicht ab dem Tag der Rechnungslegung.

7. Zahlung

Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, gelten alle Preise fest und unveränderlich, netto, für Liefergegenstände, die ordnungsgemäß für Transport und Konservierung verpackt und gemäß den Vorgaben des Käufers gekennzeichnet und portofrei nach Kaiserslautern geliefert werden (DDP, Incoterms 2020). Die Preise umfassen den gesamten Lieferumfang einschließlich jeglicher Auslagen oder sonstiger Leistungen, die von der Lieferfirma bei der Durchführung der Lieferung zu erbringen sind. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, gelten die Preise als frei von Umsatzsteuer und anderen Verbrauchssteuern, und alle Ausfuhr-/Einfuhrgenehmigungen oder sonstigen Genehmigungen,

Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben, die für die Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer erforderlich sind, obliegen der Lieferfirma. Das Schadens- und Verlustrisiko geht bei der Übernahme der Liefergegenstände von der Lieferfirma auf den Käufer über. Sofern keine genteilige schriftliche Übereinkunft im Auftrag erfolgt, werden die Zahlungen für Teile gemäß diesem Dokument erst nach Übernahme durch den Käufer fällig. Die Tatsache, dass die Liefergegenstände übernommen wurden, befreit die Lieferfirma nicht von ihrer Gewährleistungspflicht gemäß Klausel 8. Die Zahlung wird gemäß einem üblichen Zahlungsmodus nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Wareneingangsdatum getätigt, wobei ein Nachlass von 2 % gewährt wird, oder entsprechend innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Wareneingang.

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen der Lieferfirma gegenüber dem Käufer an Dritte wird ausgeschlossen. Der Käufer behält sich das Recht vor, seine Forderung gegen Forderungen, von mit der Lieferfirma im Konzern verbundenen Firmen, zu verrechnen.

8. Gewährleistung

Die Lieferfirma erklärt und steht dafür ein, dass der Liefergegenstand den zugesagten Eigenschaften, Vorgaben, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Mustern wie im Auftrag vorgeschrieben entspricht, frei von jeglichen Fertigungs- und Ausführungsmängeln ist, für den speziellen Einsatzzweck des Käufers geeignet und ausreichend ist und keinerlei Mängel aufweist, die seinen zugesicherten Wert oder seine zugesicherte Eignung beeinträchtigen. Die Gewährleistungsfrist von 24 (vierundzwanzig) Monaten beginnt am Tag der Übernahme durch den Kunden des Käufers, darf jedoch in keinem Fall 36 (sechsdreißig) Monate nach Abnahme der Liefergegenstände durch den Käufer überschreiten. In diesem Zusammenhang wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 377 des Handelsgesetzbuchs), die vorschreiben, dass es dem Käufer obliegt eine Wareneingangsprüfung durchzuführen und allfällige Mängel zu rügen, um seine Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte zu behalten, hiermit ausdrücklich verzichtet. Die Gewährleistung der Lieferfirma erstreckt sich ebenfalls auf die von Unterlieferanten gelieferten Liefergegenstände oder erbrachten Leistungen. Die Lieferfirma gewährt für ausgetauschte/instandgesetzte Teile der Liefergegenstände die gleiche Gewährleistungsfrist wie oben beschrieben.

9. Zeichnungen / Geheimhaltung

Alle Informationen, Zeichnungen, Modelle, etc., die übergeben werden, sowie die anhand spezieller Einzelheiten etc. zu erstellenden Zeichnungen, dürfen von der Lieferfirma nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Lieferfirma muss den Auftrag und die dazugehörigen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis ansehen und sie deshalb vertraulich behandeln. Die Lieferfirma darf vertrauliche Informationen dieser Art gegenüber ihren Mitarbeitern ausschließlich dann offenlegen, wenn diese von diesen Informationen zur Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen. Die Lieferfirma ist haftbar für alle Schäden, die aus Verstößen gegen diese Verpflichtungen entstehen. Zeichnungen, Modelle etc. bleiben Eigentum des Käufers und sind bei Fertigstellung des Auftrags ohne Aufforderung zurückzugeben. Die Lieferfirma erklärt sich damit einverstanden, dass die auf der Grundlage von Zeichnungen und/oder Leistungsbeschreibungen des Käufers hergestellten Liefergegenstände, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers, von der Lieferfirma nicht für eigene Zwecke genutzt oder an Dritte veräußert werden dürfen.

Die Parteien sind verpflichtet, bezüglich der Bestimmungen und Konditionen des vorliegenden Vertrags, sowie betreffend alle Informationen, die eine Partei der anderen im Verlauf der Ausführung dieses Vertrags übergibt, absolute Geheimhaltung zu wahren, es sei denn, solche Einzelheiten werden durch Verursachung des Käufers öffentlich bekannt. Die Parteien vereinbaren, all ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie untereinander austauschen vertraulich zu behandeln. Der Käufer ist berechtigt, diese seinen Vertragspartnern weiterzugeben oder offenzulegen, vorausgesetzt, er sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Verträge, die der Käufer mit seinen Vertragspartnern abschließt, die gleichen oder gleichwertige Geheimhaltungsvorschriften enthalten, wie sie hier beschrieben sind.

10. Besitzwahrung und Benutzungsrechte von Sonderbetriebsmitteln (SBM)

Soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart steht dem Käufer, als Entwickler/Urheber und durch Übernahme anteiliger Kosten für die SBM, das alleinige und ausschließliche Benutzungsrecht an den SBM zu. Nach- oder Neubau der SBM darf nur für Aufträge des Käufers vorgenommen werden. Jegliche weitere Nutzung erfordert die schriftliche Zustimmung des Käufers. Die SBM verbleiben als Produktionsmittel im Eigentum und im Besitz der Lieferfirma. Dieser obliegt insofern auch die ordentliche Besitzwahrung, Pflege und Versicherung der SBM. Jede Maßnahme die zur Unbrauchbarkeit der SBM führt, z. B. Aussonderungen, Verschrottungen, Stilllegung von Produktionslinien, etc., bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

11. Neues und gefälschtes Material

- a) In Ausführung der Bestellung wird die Lieferfirma ausschließlich neues Material liefern. Gebrauchtes, wieder aufbereitetes oder nicht neues Material darf nicht geliefert werden, es sei denn, die Lieferung wurde im Vorfeld vom Käufer schriftlich genehmigt.
- b) In Ausführung der Bestellung darf die Lieferfirma nur originales Material einkaufen. Die Lieferfirma darf Material nur von Original Komponentenherstellern (OCMs) oder Original Geräteherstellern (OEMs) beschaffen, oder bei einer Vertriebsorganisation, welche das Material direkt von dem OCM/OEM bezogen hat und welche schriftlich vom OCM/OEM autorisiert wurde, das Material weiter zu veräußern. Die Lieferfirma darf weder gefälschtes noch Material, welches aus anderen Lieferquellen beschafft wurde einsetzen oder liefern, es sei denn, es wurde im Vorfeld eine schriftliche Genehmigung des Käufers erteilt.

- c) In Ausführung der Bestellung muss die Lieferfirma Prozesse für die Identifikation gefälschter Materialien, die in Erfüllung der Bestellung benutzt werden, und deren Rückverfolgbarkeit bis zum OCM/OEM schriftlich festlegen und deren Befolgung dokumentieren.
Diese Prozesse müssen für den Käufer, und wenn notwendig auch für deren Kunden, akzeptabel sein. Auf Anforderung muss die Lieferfirma die Überprüfung und Kopie dieser Prozesse und der dazugehörigen Aufzeichnungen gestatten.
- d) Die Lieferfirma garantiert, dass sie bei der Erfüllung der Bestellung ausschließlich originales und neues Material benutzt und liefert, welches vom OCM/OEM oder von autorisierten Vertriebsorganisationen in Übereinstimmung mit den genehmigten schriftlichen Prozessen erworben wurde. Zusätzlich zu jeder anderen Entschädigung welche vom Käufer wegen Verletzung dieser Garantie zusteht, kann der Käufer:
- 1) das zur Lieferung angebotene Material ablehnen und
 - 2) die Annahme jeglichen zuvor gelieferten und akzeptierten Materials rückgängig machen und
 - 3) von der Lieferfirma fordern, dass sie das zuvor akzeptierte Material auf eigene Kosten repariert oder ersetzt und
 - 4) auf Kosten der Lieferfirma, das zuvor akzeptierte Material reparieren oder ersetzen.
- Die Lieferfirma muss den Käufer und seine Kunden schadlos halten und von jeglicher Verantwortung, Kosten und Ausgaben wegen Verstoßes gegen diese Klausel freistellen.
- e) Die Lieferfirma hat den Inhalt dieses Artikels in jeden Untervertrag, der aufgrund der Bestellung erteilt wird, zu integrieren.

12. Werbematerial / Pressemitteilungen / Referenzen

Die Lieferfirma darf sich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers in Werbung oder Pressemitteilungen auf Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer berufen oder diesen als Referenzkunden etc. aufführen.

13. Anwendung deutschen Rechts

Aufbau, Gültigkeit und Ausführung des Vertragsverhältnisses/der Vertragsverhältnisse zwischen Käufer und Lieferfirma unterliegen, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Vorschriften und des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf, dem deutschen Recht.

14. Erfüllungsort und Rechtsprechung

Erfüllungsort und Ort der Zahlung sowie ausschließlicher Rechtsprechung ist Kaiserslautern. Dies gilt ebenfalls für Sonderverfahren zur Beilegung von Forderungen, die sich aus einem Wechsel und einer Scheckzahlung ergeben.

15. Genehmigungen / Sanktionen

Alle Liefergegenstände, Informationen und Dienstleistungen werden für militärische Zwecke eingesetzt und dürfen nicht aus Folgenden Nationen stammen: Belarus, Burma, China, Kuba, Iran, Nord-Korea, Syrien, Venezuela und Russland.

Aufgrund der Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 833/2014 darf der Lieferant keinesfalls diese Bestellung bestätigen/diesen Vertrag schließen, wenn eine der folgenden Bedingungen a); b); c) zutrifft:

- a) der Vertragspartner ist ein russischer Staatsbürger oder eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Russland;
- b) der Vertragspartner ist eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % direkt oder indirekt von einer in Buchstabe a) dieses Absatzes genannten Einrichtung gehalten werden, oder
- c) der Vertragspartner ist eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a) oder b) dieses Absatzes genannten Organisation handelt.

Sofern eine der oben genannten Bedingungen zutrifft, muss der Lieferant GDELS-BS, DE entsprechend schriftlich informieren. Der Lieferant verpflichtet sich dieses Verbot und die daraus resultierenden Bedingungen, von seinen Vertragspartnern und Unterpelieferanten in jeder Vorstufe, verbindlich einzufordern.

Falls die Liefergegenstände Einfuhr-, Ausfuhr- oder Transportgenehmigungen oder sonstigen Genehmigungen unterliegen, obliegt es der Lieferfirma, sicherzustellen, dass alle derartigen Genehmigungen oder Bewilligungen fristgerecht eingeholt werden. Die Lieferfirma hat bei der Bereitstellung von Unterlagen, die von den Kunden des Käufers möglicherweise einzuholen sind (wie Endverbleibserklärung etc.), entsprechende Unterstützung zu leisten.

16. Ersatzteillieferungen / Obsoleszenz

Die Lieferfirma verpflichtet sich:

- a) den Käufer mit den spezifizierten oder substituierten Materialien, sowie deren Ersatzteile, mindestens 15 Jahre nach vollständiger Erfüllung der «Serien»-Bestellung zu angemessenen Marktpreisen zu beliefern. Der Käufer ist nicht zu weiteren Bestellungen der betroffenen Materialien bei der der Lieferfirma verpflichtet. Wenn die Lieferfirma weitere Materialien auf Basis von Zeichnungen und/oder Technologien des Käufers und ohne Vorliegen einer Bestellung des Käufers herstellt, so tut sie das auf eigenes Risiko und darf derartiges Material, sollte keine Bestellung vom Käufer mehr erfolgen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte verkaufen.
- b) dem Käufer, unabhängig von den unter a) genannten Zeiträumen, eventuelle Produktänderungen und/oder -abkündigungen innerhalb folgender Fristen, mithilfe des Formulars «OBS-Status» für Produktänderungen(PCN)- und Produktabkündigungen(PDN)-Mitteilungen an obs-bs@gdels.com, anzuzeigen:
 1. mindestens 6 Monate vor Änderungen (PCN) von Material
 2. mindestens 9 Monate bei Abkündigungen (PDN) von Material
- c) im Falle von Produktänderungen oder -abkündigungen substituierendes Material anzubieten, das in Form, Passgenauigkeit, Funktion und Schnittstellen-Kompatibilität (en: Form, Fit, Function and Interface – F3I), sowie auch Montage- und Verarbeitungsfähigkeit, Festigkeit, Lebensdauer und Sicherheit dem ursprünglichen Material zumindest

entspricht. In diesem Zusammenhang sichert die Lieferfirma dem Käufer den Zugang zur kompletten Dokumentation und den zur Validierung notwendigen Daten des betroffenen Materials zu.

- d) dem Käufer jederzeit Informationen über Aktivitäten zur Sicherstellung eventueller Lieferungen und Verwendbarkeit der zuletzt gelieferten Materialien, bis zum Ende der geplanten Lebenszyklen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- e) Sofern die Lieferfirma nicht in der Lage ist, die Verpflichtung aus Absatz 16 a) – d) vertraglich zu vereinbaren, bestätigt sie verbindlich, dem Käufer die für die Herstellung des Materials notwendigen Pläne, Daten und sonstigen Informationen, auf Anforderung unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht, das Material selbst herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

17. Off-Set Verpflichtungen

Der Käufer kann nach alleinigem Belieben dieses Geschäft als Erfüllung oder teilweise Erfüllung eigener Kompensationsverpflichtungen (Gegengeschäfte) deklarieren und die Lieferfirma hat den Käufer diesbezüglich zu unterstützen. Falls der Käufer sich entscheidet, sein Recht zur Nutzung dieses Geschäfts zur Erfüllung eigener Kompensationsverpflichtungen nicht geltend zu machen, hat die Lieferfirma mit dem Käufer dahingehend zusammenzuarbeiten, alle Zweigunternehmen des Konzerns General Dynamics dabei zu unterstützen, dieses Geschäft zur Erfüllung eventueller Kompensationsverpflichtungen zu nutzen. Derartige Leistungen unterliegen ausnahmslos den geltenden Gesetzen und Vorschriften, dürfen der Lieferfirma keinerlei Kosten, Verpflichtungen oder Auslagen entstehen lassen, und dürfen keinerlei Rechte der Lieferfirma beeinträchtigen.

18. U.S. Export Kontrollvorschriften

Die Lieferfirma ist verpflichtet, dem Käufer bereits mit dem Angebot und auch mit der Auftragsbestätigung, jegliche Einschränkungen oder Beschränkungen, die sich auf US Ausfuhrkontrollvorschriften, Export Administration Regulations (EAR) und das Waffenausfuhrkontrollgesetz und die International Traffic in Arms Regulations (ITAR) beziehen, sowie jegliche Einschränkungen zu melden, denen die Liefergegenstände, zu übermittelnden Informationen oder Daten oder zu erbringenden Leistungen, entweder in ihrer ursprünglichen Form oder nach Einbau in andere Baugruppen / Systeme, im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags unterliegen. Die Lieferfirma hat den Käufer insbesondere von jeglichen Einschränkungen in Kenntnis zu setzen, die sich auf den Transfer oder Re-Transfer der Liefergegenstände, zu übermittelnden Informationen oder Daten oder zu erbringenden Leistungen beziehen, und muss dem Käufer Anweisungen erteilen, die erforderlichen Schritte zur Einhaltung dieser Vorschriften zu unternehmen. Sofern die Lieferungen/Leistungen/Daten, welche von der Lieferfirma an den Käufer geliefert/übermittelt werden, voll oder teilweise der amerikanischen ITAR (International Traffic in Arms Regulation) oder EAR (Export Administration Regulations) Gesetzgebung unterliegen, wird die Lieferfirma eine Kopie von sämtlichen ITAR und EAR Lizenzen (wie z.B. aber nicht beschränkt auf DSP-5, DSP-83, EAR Lizenzen), welche für den Transfer der Lieferungen/Leistungen/Daten zum Käufer und vom Käufer zu den Endverbrauchern nötig sind, dem Käufer zusenden. Weiterhin wird die Lieferfirma dem Käufer die genaue ITAR und EAR Klassifizierung der Lieferungen/Leistungen/Daten, wie z.B. aber nicht beschränkt auf die ITAR USML Nummer oder EAR ECCN Nummer, schriftlich mitteilen. Die vertragsschließenden Parteien arbeiten im Hinblick auf die Erfüllung der US Ausfuhrkontrollvorschriften zusammen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen wichtigen Grund dar, der den Käufer zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

19. Anti-Korruptionsbestimmung

Die Lieferfirma und der Käufer sind vertraut mit dem Anti-Korruptionsabkommen der Vereinten Nationen, der Konvention der OECD über den Kampf gegen Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen Geschäftstransaktionen vom 21.11.1997, sowie mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zum Kampf gegen Bestechung und unlauteren Wettbewerb, gemäß den bestehenden Gesetzen ihres Landes.

Die Parteien kommen überein, dass sie diese Bestimmungen befolgen und erklären und gewährleisten, insbesondere, dass sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihren Leistungen im Rahmen desselben weder direkt noch indirekt einem Beamten oder einer anderen Person oder Rechtsträger, die durch die einschlägigen Gesetze geschützt ist („Geschützte Personen“) Geld oder Wertgegenstände anbieten, bezahlen, versprechen, oder dies zulassen wird, oder dies bereits getan hat, um damit einen Vorgang oder eine Entscheidung einer derart Geschützten Person zu beeinflussen, und zwar einschließlich einer Entscheidung, ihre gesetzliche Pflicht zu vernachlässigen, oder um eine derart Geschützte Person zu veranlassen, ihren Einfluss bei einer Regierung oder einer Dienststelle derselben geltend zu machen, um somit einen Vorgang oder eine Entscheidung einer derart Geschützten Person mit dem Ziel zu beeinträchtigen oder zu beeinflussen, für jemanden einen Auftrag zu erhalten oder aufrechtzuerhalten oder einen unrechtmäßigen Vorteil zu schaffen.

Die Lieferfirma ist sich darüber im Klaren, dass kein Mitarbeiter des Käufers (oder der Zweigstellen desselben) die Befugnis hat, in Zuwiderhandlung der vorstehenden Bestimmung, im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungen oder Verpflichtungen seitens der Lieferfirma gegenüber Dritten, schriftliche oder mündliche Anweisungen zu erteilen.

20. POC

Der Käufer kann von der Lieferfirma ohne weitere Kosten verlangen, dass diese ihm zum Ende eines jeden Quartals eine Sachstandsbeschreibung über den aktuellen Stand der Beschaffung und Fertigung vorlegt (Prozentsatz der Erfüllung - Percentage of Completion “POC”). Aus diesem Protokoll muss der Fortschritt der Beschaffungsaktivitäten ersichtlich sein. Deshalb kann der Käufer von der Lieferfirma fordern, eine Statusanzeige des Wertes der in der Beschaffung befindlichen Liefergegenstände, der bestellten und der bereits gefertigten Liefergegenstände zu machen, wobei die Lieferfirma die vom Käufer gegebenenfalls vorgelegten Formblätter zu verwenden hat.

21. Konflikt-Mineralien

Dodd-Frank Sektion 1502 – Securities and Exchange Act von 1934, 17 CFR und OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. GDELS-Bridge Systems befolgt die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale und verlangt von der Lieferfirma diese im Rahmen der Erfüllung der VEREINBARUNG auch zu befolgen.

- a) Material, das von der Lieferfirma geliefert werden soll, darf keine Tantalite, Casserite, Gold, Wolframite, (Zinn, Tantal, Wolfram) oder deren Derivate (zusammengefasst die Konflikt-Mineralien“) enthalten, sofern diese zweckgebunden für die Funktion oder in einer Stufe des Produktionsprozesses des Materials hinzugefügt wurden. Zweckgebunden hinzugefügt bedeutet, dass Konflikt-Mineralien durch die Lieferfirma oder ihre Unterteilnehmer bewusst und absichtlich eingesetzt werden.
- b) Falls das bestellte Material Konflikt-Mineralien beinhaltet, darf die Lieferfirma die Bestellung nur dann bestätigen und das Material liefern, sofern die Lieferfirma, vor Bestätigung des Auftrags, auf Basis einer angemessenen Ursprungslandsprüfung (= RCOI „Reasonable Country of Origin Inquiry“) die Gewissheit gewonnen hat, dass:
 - 1) die Konflikt-Mineralien aus Recycling oder Schrott stammen und die Lieferfirma den Käufer hierüber schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und dessen Ergebnisse; oder
 - 2) die Konflikt-Mineralien NICHT aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern und, oder aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen (zusammengefasst die „Betroffenen Nationen“) und die Lieferfirma den Käufer hierüber schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und dessen Ergebnisse.
- c) Sollte die Lieferfirma, aufgrund des RCOI, die o.g. Punkte b1) oder b2) nicht zweifelsfrei bestätigen können, so darf die Lieferfirma die Bestellung nicht bestätigen und das Material nicht liefern. In diesem Fall muss die Lieferfirma dem Käufer folgende Informationen detailliert und schriftlich zur Verfügung stellen:
 - i) Auflistung der betroffenen Materialien/Komponenten
 - ii) Beschreibung der in den Materialien/Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien
 - iii) Aufstellung der Lieferquellen, aus welchen die in den Materialien/Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien bezogen wurden.

In Reaktion auf die o.g. Punkte i) – iii) wird der Käufer, nach interner Prüfung, der Lieferfirma zeitnah eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der weiteren Vorgehensweise zukommen lassen.

22. Anzeigepflichten der Lieferfirma gemäß jeweils aktuell gültiger REACH-Verordnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Vorhandensein bzw. die Verwendung von gemäß aktuell gültiger REACH-Verordnung anzeigepflichtigen Stoffen, in dem von ihm gelieferten Material und aller Einzelkomponenten, anzuzeigen. Im Einzelnen, aber nicht ausschließlich, handelt es sich um folgende Stoffe:

Blei; Quecksilber; Chrom-6; polybromierte Diphenylether (PBDE), inklusive DECA-BDE; künstliche Mineralfasern (biopersistente Stoffe); Cadmium; Beryllium; PBB; zinnorganische Verbindungen; Formaldehyde.

Anzeigen müssen mindestens enthalten:

- Ort, Menge und Einsatzzweck des verwandten Gefahrstoffes
- Begründung der Ausnahme vom Stoffverbot (falls zutreffend) und
- die vorgesehene Entsorgung.

23. Qualitätssicherung

Die Lieferfirma verpflichtet sich:

- a) auf der Grundlage der in den technischen Unterlagen und den Bestellformularen festgelegten Qualitätssicherungsforderungen, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der DIN ISO 9001:2015 zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.
- b) geplante Reduzierungen des Umfangs bestehender Zertifizierungen, dem Käufer min. 6 Monate vor Eintritt des Ereignisses und ungeplante, unmittelbar nach bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.
- c) mit ihren Unterauftragnehmern eine dem jeweiligen Unterauftragnehmergegenstand angemessenen Qualitätssicherungsstandard zu vereinbaren. Die Entscheidung über den angemessenen Umfang liegt bei der Lieferfirma.
- d) der Käufer ist grundsätzlich berechtigt, nach Absprache mit der Lieferfirma Audits, sowie Erstmusterabnahmen in den Werken der Lieferfirma durchzuführen.

Sofern Güteprüfung mit den Bestellungen explizit gefordert wird, gilt folgender Ablauf als vereinbart:

- a) ist das BAAINBw berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle wird sich rechtzeitig mit der Lieferfirma in Verbindung setzen.
- b) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Käufers durchgeführt. Kann der Käufer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des BAAINBws abzustimmen. Erfolgt auf Grund dieser Abstimmung die Güteprüfung bei der Lieferfirma, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Käufer bereitzustellen.

- c) Die Lieferfirma kann die Güteprüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung stehen.
- d) Nachgebesserte Leistungen sind erneut zur Güteprüfung vorzustellen.
- e) Die Lieferfirma ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine Lieferung nicht nachgebesselter zurückgewiesener Leistungen an den Käufer - sei es mittelbar oder unmittelbar - ausschließen. Art und Umfang dieser Vorkehrungen richten sich nach den bei der Lieferfirma gegebenen Verhältnissen. Die Lieferfirma wird dem Käufer auf Verlangen mitteilen und gegebenenfalls nachweisen, wie sie über zurückgewiesene Leistungen verfügt hat.
- f) Das BAAINBw kann den Güteprüfdienst des Herstellerlandes mit der Durchführung der Güteprüfung beauftragen. In diesem Falle hat die Lieferfirma dem Güteprüfdienst des Herstellerlandes den notwendigen Zutritt zu verschaffen. Der Güteprüfdienst des Herstellerlandes ist berechtigt, die Güteprüfung nach dem von ihm angewandten Verfahren oder in einer anderen, von ihm mit dem BAAINBw-Güteprüfdienst abgesprochenen Weise durchzuführen, ohne dass irgendwelche Kosten an die Lieferfirma verrechnet werden. Der BAAINBw-Güteprüfdienst ist berechtigt, bei der Güteprüfung durch den Güteprüfdienst des Herstellerlandes mitzuwirken. Über gütegeprüfte Leistungen werden von dem Güteprüfbeauftragten Güteprüfbescheinigungen ausgestellt. Die Lieferfirma wird der 1. bis 5. Ausfertigung des Lieferscheines je eine Ausfertigung der Güteprüfbescheinigung beifügen; werden keine Lieferscheine übersandt, so sind die Güteprüfbescheinigungen den entsprechenden Begleitpapieren zweifach beizufügen.
- g) Gibt der BAAINBw- Güteprüfdienst die Lieferung ohne amtliche Güteprüfung frei, hat die Lieferfirma auf allen Ausfertigungen des Lieferscheines den Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungsbeauftragten, anzubringen:
"Gemäß Schreiben wurde die Lieferung ohne amtliche Güteprüfung freigegeben. Wir bestätigen, dass die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen".
- h) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind von der Lieferfirma zu tragen, soweit sie durch sie zu vertreten sind.

24. Keine Vertretungsbefugnis

Die Leistungen werden von der Lieferfirma als unabhängiger Auftragnehmer erbracht. Die Parteien beabsichtigen nicht – und nichts in dieser Vereinbarung soll so ausgelegt werden –, dass zwischen der Lieferfirma und dem Käufer eine Partnerschaft, ein Vertretungsverhältnis oder ein ähnliches Rechtsverhältnis entsteht oder dass eine Einheit geschaffen wird, die in der Steuerjurisdiktion der Lieferfirma oder des Käufers steuerlich als solche behandelt würde. Weder die Lieferfirma noch einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten hat kraft dieser Vereinbarung irgendein Recht, irgendeine Befugnis oder irgendeine Vollmacht – weder ausdrücklich noch stillschweigend – den Käufer in irgendeiner Angelegenheit zu verpflichten, zu binden oder für ihn zu handeln.

25. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- b) Jegliche Änderung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- c) Umfang und Bedingungen der Geschäftsbeziehung ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt dieses Vertrages, sowie den hierin oder in der Einzelbestellung eindeutig benannten Anlagen. Der Text dieser Vereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Standarddokumenten, wie z.B. aus systemischen Gründen angesprochene allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen.
- d) Diese Rahmenvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung durch alle Parteien für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden, sowie alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Falle einer Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Kaiserslautern, 07.04.26

Für:

**General Dynamics
European Land Systems-Bridge Systems GmbH
Barbarossastr. 30
D-67655 Kaiserslautern
Germany**

Für:

Unterzeichner: _____

Unterzeichner: _____

Name: Wolfram Kittel

Name: _____

Titel: Director SCM

Titel: _____

Datum:

Datum: _____